

Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierte Täterarbeit (BAG OTA)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft opferorientierte Täterarbeit wird gefördert vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und vom Bundesministerium für Bildung und Frauen
Koordinierende Stelle und Kontakt: Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie
1070 Wien, Neubaugasse 1/3, Tel. 01 / 585 32 88, e-mail: office@interventionsstelle-wien.at

Standards Opferschutzorientierte Täterarbeit

Angenommen bei der BAG-OTA Sitzung am 26. 04. 2016 in Salzburg

1. Einleitung

Die vorliegenden Standards haben zum Ziel, einheitliche Abläufe, Bewertungen und Entscheidungen in Hinblick auf Opferschutzorientierte Täterarbeit (OTA) und die Kooperation von Institutionen zur Verhinderung von Partnergewalt an Frauen und ihren Kindern zu entwickeln und zu implementieren.

Die vorliegenden Standards wurden von einer Arbeitsgruppe im Auftrag der BAG OTA erstellt und am 26. 04. 2016 bei der Sitzung der Bundesarbeitsgemeinschaft einstimmig angenommen.

Einrichtungen der OTA verpflichten sich, die genannten Standards einzuhalten.

Die Herausforderung von Standards für Opferschutzorientierte Täterarbeit besteht darin, diese einerseits möglichst detailliert zu formulieren und andererseits Raum zu lassen für unterschiedliche Kontexte, in denen Opferschutzorientierte Täterarbeit stattfindet – von der Arbeit mit Freiwilligen bis zur Arbeit mit Tätern im Rahmen von strafrechtlich angeordneter Bewährungshilfe. Dieser „Spagat“ ist nicht einfach und es werden noch weitere Schritte der Differenzierung notwendig sein.

Es gibt unterschiedliche Maßnahmen in der OTA. Im vorliegenden Papier werden die zugrunde liegenden Standards beschrieben, die für alle Maßnahmen der OTA gelten sollen.

2. Begriffsdefinitionen

Mit Opferschutzorientierter Täterarbeit ist in diesem Dokument Arbeit mit Tätern gemeint, die Gewalt gegen die Partnerin oder Ex-Partnerin - und damit mittelbar gegen die Kinder (wenn vorhanden) - ausüben, um die Gewalttätigkeit nachhaltig zu beenden. Entsprechend den Standards in der Istanbul Konvention stellt dieser Ansatz sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Opferschutzeinrichtungen¹ ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Das Prinzip der Opferschutzorientierung soll (längerfristig) auch auf Täterarbeit bei anderen Gewaltformen und Konstellationen angewandt werden.

¹ Definition „Opferschutzeinrichtungen“: Mit Opferschutzeinrichtungen sind Einrichtungen gemeint, die Frauen und ihren Kindern parteiliche Unterstützung anbieten und einen geschlechtsspezifischen und menschenrechtsorientierten Ansatz verfolgen (Gewaltschutzzentren, Interventionsstellen, Frauenhäuser und Fraueneinrichtungen, die auf die Unterstützung von Opfern von Gewalt spezialisiert sind).

3. Grundlage Opferschutzorientierter Täterarbeit

Grundlage dieser Überlegungen bildet der Artikel 16 der Istanbul Konvention – Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11.5.2011 (Istanbul Konvention):

Istanbul Konvention

Artikel 16 - Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.

2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Behandlungsprogramme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und -täterinnen, erneut Straftaten begehen.

3 Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Entsprechend der Istanbul Konvention wird Gewalt an Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt definiert, die Frauen erleben, weil sie Frauen sind oder die Frauen überproportional häufig betreffen. Gewalt gegen Frauen ist häufig Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt hat (Istanbul Konvention, Präambel). Frauen sind überproportional häufig von Gewalt in Ehe und Partnerschaft betroffen. Kinder sind von Gewalt an ihren Müttern immer mit betroffen, direkt und indirekt als Zeuginnen von Gewalt. Kinder, die Zeuginnen von Gewalt werden, haben entsprechend der Istanbul Konvention ebenfalls Anspruch auf Schutz und Hilfe.

4. Zentrale Elemente Opferschutzorientierter Täterarbeit

Opferschutzorientierte Täterarbeit agiert nicht isoliert, sondern ist Teil von täterbezogenen Interventionen und als solches in ein abgestimmtes Interventionssystem zur Verhinderung von Partnergewalt eingebunden.

OTA beinhaltet strukturierte Interventionen zur Beendigung und Verhinderung von Gewaltverhalten. Im Zentrum steht der Schutz und die Sicherheit des Opfers, Ziel ist die Beendigung von gewalttätigem Verhalten.

Mindeststandards von OTA

a. Institutionalisierte Kooperation von Täterarbeitseinrichtung und Opferschutzeinrichtungen (Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle, Fraueneinrichtung)

Entscheidend bei OTA ist der Austausch von Informationen zwischen Opferschutz- und Täterarbeitseinrichtung bzw. Weiterleitung von Informationen an zuweisende Institutionen (Gerichte, Jugendwohlfahrt, Bewährungshilfe).

Die partnerschaftliche und enge Kooperation zwischen den Einrichtungen findet auf konkreter fallbezogener sowie auf institutioneller Ebene statt. Es bestehen gemeinsam Verantwortlichkeiten und verbindliche Kooperationsvereinbarungen.

Es findet institutionalisierte professionelle Vernetzung auf institutioneller Ebene und im Einzelfall statt.

b. Arbeit mit dem Täter

Opferschutzorientierte Täterarbeit ist ein methodisches System einstellungs- und verhaltensverändernder Interventionen mit geschlechtsspezifischem Ansatz. OTA findet in Form von Gruppen- oder Einzelarbeit statt.

c. Unterstützungsprogramm für die Opfer ((Ex-)Partnerinnen, Kinder)

Pro-aktives Angebot einer parallelen, freiwilligen Unterstützung für die betroffenen Partnerinnen und die Kinder.

Für jedes Opfer wird Beratung und Unterstützung durch eine Opferschutzeinrichtung (Interventionsstelle/Gewaltschutzzentren/Fraueneinrichtung) angeboten. Die Sicherheit der Opfer steht, wie in der Istanbul Konvention vorgesehen, im Zentrum von OTA.

Wenn sich Opfer direkt an Täterarbeitsstellen wenden, werden sie an die Opferschutzeinrichtungen pro-aktiv weiter vermittelt.

1. Zielgruppe

Zielgruppe des vorliegenden Konzepts sind Männer, die gegenüber ihrer (Ex-)Partnerin - und damit mittelbar - oder unmittelbar den Kindern² (wenn vorhanden) gewalttätig geworden sind (geschlechtsspezifische Gewalt). Für andere Formen von Gewalt (Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen, Kindesmisshandlung durch Eltern – wenn keine Gewalt zwischen den Eltern vorliegt, Gewalt von Kindern gegen Eltern, Gewalt von Frauen gegen (Ex-)Partner, etc.) sind eigenständige Konzepte zu entwickeln.

Opferschutzorientierte Täterarbeit konzentriert sich auf das Erreichen von Tätern im Rahmen von strafgerichtlichen Zuweisungen (oder Diversionsform Probezeit mit Pflichten), Entlassung aus der Untersuchungshaft, als familiengerichtliche Maßnahme oder Maßnahme durch den Kinder- und Jugendhilfeträger.

Die Täterarbeitsprogramme sollen die Gefährder möglichst früh erreichen und möglichst rasch aufnehmen.

Bei Gefährdern, die wiederholte oder schwere Gewalt ausüben, ist nachgehende Täterarbeit mit klar kontrollierendem Auftrag (Bewährungshilfe) notwendig. Das heißt, dass ggf. Weisungen zu überprüfen sind und über die Entwicklung des Klienten in regelmäßigen Abständen an das zuweisende Gericht zu berichten ist.

Ist es bei Selbstmeldern und anderen Zuweisungen bereits zu strafbaren Handlungen gekommen, wird von der OTA eine Verpflichtung zur Teilnahme angestrebt.

In allen Fällen wird bei OTA ein hoher Grad an Verbindlichkeit (schriftliche Vereinbarung/Vertrag, Verschwiegenheitsentbindung, Vereinbarung mit Jugendwohlfahrtsträger, Weisungen durch Familiengericht, Weisungen durch Strafgericht etc.) angestrebt.

² Kinder, die häusliche Gewalt erleben und davon direkt oder indirekt (als ZeugInnen) betroffen sind: Forschungen belegen den Zusammenhang zwischen Frauenmisshandlung und Kindesmisshandlung. Ehemänner oder Partner, die Gewalt gegenüber der Partnerin ausüben, sind häufig auch gegenüber den Kindern gewalttätig, und die Gewalt gegen die Kinder hält oft auch nach der Trennung im Zuge von Obsorge- und Kontaktrechten an (Hester 2011, Bell 2016).

2. Ziele und Inhalte Opferschutzorientierter Täterarbeit

Folgende Ziele und Inhalte wurden als wesentlich für OTA identifiziert:

- **Keine erneute Gewaltausübung**

Die Gewaltspirale muss rasch und nachhaltig unterbrochen werden. Gewalttätige Männer sollen ihr Risiko erkennen, Wiederholungstaten zu begehen und vorbeugende Maßnahmen ergreifen.

- **Opfer sind in Sicherheit und fühlen sich sicher**

OTA arbeitet daran, dass vom Gefährder keine Bedrohung mehr ausgeht. Durch die Information im Rahmen der OTA wird das Sicherheitsgefühl des Opfers erhöht, weil es regelmäßig über den Fortgang der OTA informiert wird und weiß, dass ein Informationsaustausch erfolgt, wenn es Anzeichen für mögliche Gefährdungen gibt.

- **Risikoeinschätzung und Sicherheitsplanung**

Eine systematische und strukturierte Risikoeinschätzung sowie Sicherheitsplanung gehören zur OTA. Risikoeinschätzungen werden anlassbezogen aktualisiert und die Ergebnisse wechselseitig ausgetauscht.

- **Verantwortungsübernahme**

Ziel von OTA ist, dass der Täter Verantwortung für sein gewalttätiges Verhalten übernimmt. Im Rahmen von OTA wird er daher in Verantwortung genommen: Verleugnungen, Rechtfertigungen, Neutralisierungsstrategien und Schuldzuweisungen werden konsequent aufgedeckt. Es wird klar formuliert, dass solche Strategien abzulehnen sind und Täter werden mit ihrem Gewaltverhalten konfrontiert.

- **Selbstwahrnehmung und Kontrolle über das eigene Verhalten**

Der Täter lernt die Grenzen anderer, insbesondere die Grenzen der Opfer zu respektieren. Weitere Inhalte sind Selbstwahrnehmung, Selbstreflexion und Steuerung des eigenen Verhaltens.

- **Perspektivenwechsel und Empathie**

Der Täter lernt, sich in die Lage der von Gewalt betroffenen (Ex-)Partnerin und der mit betroffenen Kindern hineinzusetzen und Mitgefühl zu entwickeln.

- **Männer- und Frauenbilder, geschlechterbezogene Einstellungen**

Männer sollen lernen, sich mit der eigenen Konstruktion von Männlichkeit, Gewalt und Macht auseinanderzusetzen und patriarchale Rollenbilder zu reflektieren. Ebenso sollen sie ihr Verhältnis zu Frauen hinterfragen und im Sinne eines egalitären Partnerschaftsverständnisses verändern.

- **Partnerschaftliches Verhalten/partnerschaftliche Beziehung**

Respekt für die Partnerin und Gleichberechtigung sind grundlegende Ziele von OTA.

- **Verantwortungsvolle Elternschaft**

Gewaltfreiheit gegenüber den Kindern und verantwortungsvolle Elternschaft sind weitere wichtige Ziele.

- **Grundsatz der Unterstützung der Betroffenen**

Im Rahmen von OTA wird allen Opfern ((Ex)Partnerinnen und Kindern) Unterstützung durch Opferschutzeinrichtungen angeboten.

Ziel der Hilfe ist die Ermächtigung der Opfer sowie die Unterstützung bei der Realisierung ihrer Rechte und Bedürfnisse, vor allem des Rechtes auf Schutz und ein Leben frei von Gewalt. Die Hilfe

besteht sowohl in Beratung als auch in Begleitung und praktischer Unterstützung. Die Betroffenen entscheiden, welche Art von Hilfe sie benötigen. Unterstützung wird auch weiter angeboten, wenn mit dem Gefährder nicht mehr gearbeitet wird (z.B. weil er ein Programm abgeschlossen oder abgebrochen hat).

Die Unterstützungsangebote an die Opfer orientieren sich an den Menschenrechten und den Bedürfnissen der Opfer und stellen ihre Sicherheit ins Zentrum. Sie sind immer ein freiwilliges Angebot und Opfer sollen frei entscheiden können, dieses anzunehmen oder nicht. Jede direkte oder indirekte Verpflichtung oder Druck, ein Unterstützungsprogramm im Rahmen von Täterarbeit in Anspruch zu nehmen, ist unzulässig.

• **Kooperation und Informationsaustausch**

Die Kooperation von Täterarbeit- und Opferschutzeinrichtung findet regelmäßig und auf Grundlage von Vereinbarungen statt.

Der fallbezogene Austausch und Information zwischen Täterarbeits- und Opferschutzeinrichtung erfolgt auf Basis einer Kooperationsvereinbarung. Teilnehmer, die in ein opferschutzorientiertes Anti-Gewalt Programm aufgenommen werden wollen, erklären sich mit dem Informationsaustausch einverstanden.

Die Kooperation zwischen Täterarbeits- und Opferschutzeinrichtung im Rahmen von OTA beinhaltet jedenfalls folgende Punkte:

- Bei Anti-Gewalt-Programmen im Rahmen dieser Standards entscheiden Täter- und Opferschutzeinrichtungen gemeinsam über die Aufnahme von Teilnehmern.
- Bei Hinweisen auf eine konkrete Gefährdung der (Ex-)Partnerin oder der Kinder werden die zuständige Opferschutzeinrichtung bzw. weitere Einrichtungen umgehend informiert. Bei Gefahr in Verzug wird die Polizei eingeschaltet.
- Die Täter- und Opferschutzeinrichtung tauschen in festgelegten Abständen die Information über Fortschritte in der Erreichung der Ziele aus.
- Die Opferschutzeinrichtung und ggf. zuweisende Institutionen werden von der Einrichtung der Täterarbeit über Beginn, Abschluss, Ausschluss und besondere Vorkommnisse im Rahmen der Täterarbeit in Kenntnis gesetzt.

Wird Täterarbeit im Rahmen von BWH durchgeführt, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen und es gilt dann die im Rahmen der BAG-OTA erarbeitete Kooperationsvereinbarung zwischen Neustart und Opferschutzeinrichtungen.

Qualitätssicherung

Eine Statistik und eine Evaluation nach gemeinsamen Kriterien sind zu entwickeln.

Ziel ist es auch, durch gemeinsame Fallanalysen aus der Erfahrung in der Fallarbeit zu lernen und die Arbeit zur Verhinderung von Gewalt laufend zu verbessern.